

Barbizz e.V.

Verein zur Förderung der Stadtkulturentwicklung

1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Verein führt den Namen

„Barbizz.e.V.
Verein zur Förderung der Stadtkulturentwicklung“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

1.2 Der Sitz des Vereins ist Hanau.

1.3 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kultur, Kreativität und Innovation und die Mitwirkung bei der Entwicklung einer kulturellen Identität der Stadt Hanau.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.3 Kultur im Sinne des Vereinszwecks ist

- die klassische kreative Kultur wie z.B. Theater, Museen, Kunst, Musik, Design, Literatur usw. sowie
- die identitätsstiftende Kultur, insbesondere bezogen auf den Charakter der Stadt Hanau.

2.4 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- die Entwicklung und Durchführung neuer Formate für Kulturveranstaltungen,
- das Angebot einer Plattform, um Künstler, Kreative, Kulturverantwortliche und Wirtschaft miteinander zu vernetzen;
- die innovative Förderung der etablierten Kultur,
- Talentsuche und Talentförderung.

2.5 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.6 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

2.7 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Kulturressorts

3.1 Der Vorstand kann zur Verwirklichung des Vereinszwecks Kulturressorts für einzelne Kulturbereiche, wie beispielsweise Musik, Kunst, Design, Performance, Wahrnehmung einrichten.

3.2 Jedes Kulturressort wird von einem Ressortleiter eigenverantwortlich geführt und verwaltet. Ressortleiter werden vom Vorstand bestimmt und sollen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Der Vorstand kann Ressortleiter zu besonderen Vertretern im Sinne des § 30 BGB bestellen.

3.3 An Ressortleiter können Tätigkeitsvergütungen gezahlt werden. Voraussetzung dafür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung.

4. Mitgliedschaft

4.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

4.2 Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen sein.

4.3 Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein.

4.4 Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen sein.

5. Ordentliche Mitglieder

5.1 Für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag erforderlich, der an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet nach freiem Ermessen über die Annahme des Aufnahmeantrags. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.

5.2 Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

5.3 Ordentliche Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden.

5.4 Ordentliche Mitglieder können zu Ressortleitern bestimmt oder zu Ressortpaten ernannt werden.

5.5 Von ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

5.6 Die Höhe der Beiträge, die Zahlungsmodalitäten und etwaige Befreiungen von der Beitragszahlung werden in einer Beitragsordnung geregelt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung kann insbesondere vorsehen, dass Mitglieder verpflichtet sind, dem Verein für die Mitgliedsbeiträge eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

6. Fördermitglieder

6.1 Fördermitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die die Tätigkeit des Vereins unterstützen wollen, in der Regel durch finanzielle Zuwendungen.

6.2 Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

6.3 Fördermitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

6.4 Von Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Konditionen der Fördermitgliedschaft, einschließlich der Beiträge des Fördermitglieds werden vom Vorstand mit dem jeweiligen Fördermitglied ausgehandelt.

6.5 Die Mitgliederversammlung kann Richtlinien für die Fördermitgliedschaft festlegen.

7. Ehrenmitglieder

7.1 Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung verliehen und entzogen. Die Ehrenmitgliedschaft kann ordentlichen Mitgliedern oder anderen natürlichen Personen verliehen werden.

7.2 Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Sie können nicht in den Vorstand gewählt werden.

7.3 Von Ehrenmitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

8. Beendigung der Mitgliedschaft

8.1 Die Mitgliedschaft endet

- durch Kündigung zum Ablauf der Kündigungsfrist,
- mit dem Tod oder dem Erlöschen eines Mitglieds,
- durch Ausschluss aus dem Verein.

8.2 Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorstand zu erklären.

8.3 Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied durch Entzug der Mitgliedschaft aus dem Verein auszuschließen, wenn einer der folgenden wichtigen Gründe vorliegt:

- das Mitglied hat seinen fälligen Jahresbeitrag bis zum Ablauf des Geschäftsjahres in dem der Beitrag fällig wurde nicht entrichtet;
- über das Vermögen eines Mitglieds wurde das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse rechtskräftig abgewiesen.

8.4 Im Übrigen ist der Vorstand berechtigt, ein Mitglied durch Entzug der Mitgliedschaft aus dem Verein auszuschließen, wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Für den Ausschluss eines Mitglieds aus einem sonstigen wichtigen Grund ist die vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ein sonstiger wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- ein Mitglied in grober Weise gegen die Ziele und Interessen des Vereins gehandelt hat,
- der Ausschluss im Interesse des Vereins erforderlich erscheint.

8.5 Der Entzug der Mitgliedschaft ist dem betroffenen Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen. In der Mitteilung muss die Angabe enthalten sein, zu welchem Zeitpunkt das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen wird.

9. Ressortpaten

9.1 Der Vorstand kann ordentliche Mitglieder zu Ressortpaten ernennen oder ihnen die Ressortpatenschaft entziehen. Über die Ernennung zum Ressortpaten und die Entziehung der Ressortpatenschaft entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

9.2 Ordentliche Mitglieder können die Ernennung zu Ressortpaten annehmen oder ablehnen. Sie können jederzeit auf die Ressortpatenschaft verzichten. Die Ressortpatenschaft endet mit Beendigung der Mitgliedschaft.

9.3 Ressortpaten dürfen den Vorstand und die Ressortleiter bei der Verwirklichung des Vereinszwecks beraten. Deshalb sollen Experten auf den Tätigkeitsfeldern des Vereins zu Ressortpaten ernannt werden, die mit ihrem Know-How den Vorstand und die Ressortleiter in Fragen der Verwirklichung des Vereinszwecks beraten, Impulse geben und als Schnittstelle zu etablierten Kulturinstitutionen dienen. Der Vorstand und die Ressortleiter sind nicht an Empfehlungen eines Ressortpaten gebunden. Sie entscheiden nach freiem Ermessen.

9.4 Der Vorstand kann Ressortpaten zu Vorstandssitzungen hinzuziehen.

9.5 Ressortpaten sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Ressortpaten beschließen.

- 9.6 Die Mitgliederversammlung kann Richtlinien für die Ernennung von Ressortpaten festlegen.
- 10. Organe des Vereins**
Organe des Vereins sind
- der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung.
- 11. Vorstand**
- 11.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus zwei Personen, dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden (Mitglieder des Vorstands), die jeder für sich berechtigt sind, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, sich ständig gegenseitig über den Gang der Geschäfte zu unterrichten und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
- 11.2 Zu Mitgliedern des Vorstands können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 11.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der der Vorstand gewählt wurde und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Vorstandsmitglieder für die nächste Amtszeit gewählt wurden.
- 11.4 Die Amtszeit eines Mitglieds des Vorstands endet außer durch Zeitablauf (Ziffer 11.3),
- durch Rücktritt des Vorstandsmitglieds,
 - mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein,
 - mit dem Tod des Vorstandsmitglieds,
 - bei Abberufung aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung.
- 11.5 Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes ist in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen.
- 11.6 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder;
 - Einrichtung von Kulturressorts und Auswahl der Kulturressortleiter;
 - Ernennung von Beratern des Vorstands;
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Aufstellung eines Jahresplans für jedes Geschäftsjahr;
 - Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
 - Einrichtung und Ausstattung einer Geschäftsstelle, einschließlich der damit verbundenen Anstellungsverhältnisse.
- 11.7 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.
- 11.8 Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

14. Einberufung der Mitgliederversammlung

- 14.1 Einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 14.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Das Einberufungsverlangen muss schriftlich in einer von der erforderlichen Mitgliederzahl unterschriebenen Urkunde geäußert werden.
- 14.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Einberufung hat in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
- 14.4 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

15. Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- 15.1 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 15.2 Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

16. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- 16.1 Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet (Versammlungsleiter).
- 16.2 Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- 16.3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 16.4 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 16.5 Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- 16.6 In folgenden Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen:
- Abberufung eines Mitglieds des Vorstands während einer Amtszeit aus wichtigem Grund;
 - Änderung der Satzung;
 - Änderung des Vereinszwecks;

- 16.7 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 16.8 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Person des Versammlungsleiters
 - Person des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnungspunkte, Art der Abstimmung und das Abstimmungsergebnis
 - bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
- 16.9 Das Protokoll ist den ordentlichen Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen nach der Mitgliederversammlung zu übersenden.
- 17. Zugang von Erklärungen**
- 17.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, Anschriftenänderungen, Änderungen von Email-Adressen sowie sonstige Änderungen seiner Kommunikationsdaten unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- 17.2 Solange eine andere Anschrift nicht mitgeteilt wurde, gelten alle Benachrichtigungen etc., die an das jeweilige Mitglied gerichtet werden, als diesem binnen der üblichen Postlaufzeiten zugegangen, wenn sie an die zuletzt mitgeteilte Anschrift gerichtet wurden.
- 17.3 Erklärungen die per Email versandt werden, gelten als zugegangen, wenn sie an die zuletzt mitgeteilte Email-Adresse versandt wurden.
- 18. Auflösung des Vereins**
- 18.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 18.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Kunst und Kultur.

Hanau, den 16. September 2013

1. Mike Raven
2. Timo Kaufhold

